

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn
vom 14.09.2021 (VO-32-ZD-21-452)

Top 9 Genehmigung von Dienstreisen für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde

Herr Schenk erklärt nochmal, dass dieser Beschluss aus Versicherungsgründen gefasst werden muss. Nach kurzer Beratung wird festgelegt, dass auch die Stellvertreter eine generelle Genehmigung bekommen sollen.

Der Bürgermeister sowie weitere ehrenamtlich Tätige nutzen für die Erledigung von Dienstgeschäften (Dienstreisen) ihren privaten Pkw. Um versicherungsrechtlich geschützt zu sein, müssen die Dienstreisen nach § 2 Abs. 1 LRKG M-V von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt werden. In der Gemeinde ist dies die Gemeindevertretung gemäß § 22 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes M-V.

Die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 LRKG M-V erhalten die ehrenamtlich Tätigen auf der Grundlage von § 16 Absatz 2 der Entschädigungsverordnung M-V.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Brunn beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Fahrten des Bürgermeisters und dessen Stellvertreter mit den privaten PKW generell zu genehmigen für den Zeitraum der Legislaturperiode.

Die Fahrten von weiteren ehrenamtlichen Personen mit Angabe des Beförderungsmittels müssen mindestens eine Woche vor Antritt der Dienstreise schriftlich in der Personalabteilung des Amtes Neverin angemeldet werden und sind innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise abzurechnen (siehe § 3 ff. LRKG M-V).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	0	9	9	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 5. November 2021

Christian Schenk
Gemeinde Brunn
